

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 412

Bern, 23. Juli 2026

Besetzung

Oberrichter Horisberger (Präsident i.V.), Oberrichter Gerber,
Oberrichterin Gutmann
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwalt C. _____

Gegenstand

Anordnung Ersatzmassnahmen

Strafverfahren wegen Tötlichkeiten, einfacher Körperverletzung,
Drohung etc.

Beschwerde gegen den Entscheid des Regionalen Zwangsmass-
nahmengerichts Berner Jura-Seeland vom 4. Juli 2026
(ARR 26 99)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eröffnete am 3. Juli 2026 eine Strafuntersuchung gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Tätlichkeiten, einfacher Körperverletzung, Drohung, Nötigung (evtl. Versuchs dazu) und Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht. Auf deren Antrag ordnete das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) am 4. Juli 2026 für die Dauer von drei Monaten, d.h. bis zum 2. Oktober 2026, Ersatzmassnahmen (anstelle von Untersuchungshaft) an. Konkret verbot das Zwangsmassnahmengericht dem Beschwerdeführer, mit der Lebenspartnerin (D. _____ [nachfolgend auch: Geschädigte oder Opfer]) und deren Kindern in Kontakt zu treten sowie sich diesen und diversen Orten auf weniger als 150 Meter zu nähern (sog. Kontakt- und Annäherungsverbot). Dagegen reichte der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. _____, unter Bezugnahme auf die zwischenzeitlich erfolgten Äusserungen seiner Lebenspartnerin gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und der amtlichen Verteidigerin, wonach sie eine Falschaussage getätigt habe, am 15. Juli 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde ein und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids resp. der gegen ihn verfügten Ersatzmassnahmen.

Mit Verfügung vom 16. Juli 2026 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren und gab dem Zwangsmassnahmengericht sowie der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit delegierter Stellungnahme vom 17. Juli 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde und hielt fest, dass das Strafverfahren gestützt auf die Aussagen der Geschädigten zwischenzeitlich auf den Tatbestand der Vergewaltigung ausgedehnt worden sei. Gleichentags reichte das Zwangsmassnahmengericht unter Verzicht auf eine Stellungnahme und Verweis auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid die Haftakten ein. Von diesen Eingaben gab die Verfahrensleitung den Parteien mit Verfügung vom 20. Juli 2026 Kenntnis, teilte mit, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet werde und allfällige abschliessende Bemerkungen unverzüglich einzureichen seien. Auf Nachfrage hin verzichtete der Beschwerdeführer am 23. Juli 2026 auf das Einreichen von Schlussbemerkungen.

2. Gemäss Art. 237 Abs. 4 i.V.m. Art. 222, Art. 393 Abs. 1 Bst. c und Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung von Ersatzmassnahmen durch die beschuldigte Person innert zehn Tagen schriftlich und begründet mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung des Kontakt- und Annäherungsverbots unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur

Beschwerdeführung legitimiert (Art. 237 Abs. 4 i.V.m. Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

3. Der Beschwerdeführer reichte diverse E-Mails (E-Mailverkehr zwischen D._____ und dem fallverantwortlichen Polizeibeamten E._____ sowie E-Mails von D._____ an die amtliche Verteidigerin des Beschwerdeführers vom 9. Juli, 12. und 15. Juli 2026) und ein Schreiben von D._____ an die Staatsanwaltschaft vom 6. Juli 2026 ein. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits stellte der Beschwerdekammer mit delegierter Stellungnahme vom 17. Juli 2026 das Protokoll der Einvernahme von D._____ vom 14. Juli 2026 sowie den vom Polizeibeamten E._____ gleichentags verfassten Berichtsrapport (ohne Beilagen) ein. Da die Beschwerdekammer mit voller Kognition ausgestattet ist, hat sie in hängigen Haftbeschwerdeverfahren grundsätzlich auch erstmals geltend gemachte oder von Amtes wegen ersichtlich gewordene haftrelevante Noven (insbesondere betreffend die gesetzlichen Haftgründe) zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.6; auch zuungunsten der beschuldigten Person: Urteil des Bundesgerichts 1B_458/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 2.3). Im Beschwerdeverfahren hatten die Parteien zudem Gelegenheit, zu den eingereichten Noven Stellung zu nehmen. Das rechtliche Gehör ist damit gewahrt und die neu eingereichten Unterlagen können im Beschwerdeverfahren folglich berücksichtigt werden.
4. Die Anordnung von Ersatzmassnahmen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft (Art. 237 Abs. 4 StPO). Folglich können Ersatzmassnahmen nur angeordnet werden, wenn die allgemeinen Haftvoraussetzungen gemäss Art. 221 StPO gegeben sind (MANFRIN/VOGEL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 4 zu Art. 237 StPO) und die Ersatzmassnahmen gegenüber der Haft als mildere Massnahmen den gleichen Zweck erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO). Nebst dem allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts muss somit mindestens ein besonderer Haftgrund im Sinne von Flucht-, Kollusions-, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr gegeben sein (vgl. Art. 221 Abs. 1 Bst. a - c, Abs. 1^{bis} sowie Abs. 2 StPO). Nachdem die Ersatzmassnahme «an die Stelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft» tritt, müsste an sich geschlossen werden, dass an die Anordnung von Ersatzmassnahmen die gleichen Anforderungen wie an die Haft zu stellen sind (vgl. insbesondere MANFRIN/VOGEL, a.a.O., N. 4 und 18 ff. zu Art. 237). Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist bei blossen Ersatzmassnahmen für Haft grundsätzlich indes ein weniger strenger Massstab an die erforderliche Intensität der Haftgründe (sowohl an den dringenden Tatverdacht als auch an den besonderen Haftgrund) anzulegen als bei strafprozessualen Freiheitsentzug, der eine deutlich schärfere Zwangsmassnahme darstellt (Urteile des Bundesgerichts 7B_1166/2025 vom 16. März 2026 E. 5.1 und 1B_555/2022 vom 25. November 2022 E. 7.4).
5.
 - 5.1 Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschwerdeführer vor, zwischen Anfang Mai 2026 und dem 2. Juli 2026 wiederholt Gewalt gegen seine Lebenspartnerin sowie deren zwei minderjährigen Kinder F._____ (Jahrgang 2022) und G._____

(Jahrgang 2024) ausgeübt zu haben. Konkret wird ihm zur Last gelegt, die Lebenspartnerin mehrfach am Hals gepackt und gewürgt, ihr ins Gesicht gespuckt sowie sie und die Kinder mit schweren körperlichen Verletzungen sowie dem Tod bedroht zu haben. In der Nacht vom 1. auf den 2. Juli 2026 soll der Beschwerdeführer ausserdem Geschlechtsverkehr mit seiner Lebenspartnerin vollzogen haben, obschon diese das gar nicht gewollt habe. Zudem soll er die Kinder der Lebenspartnerin regelmässig physisch und psychisch misshandelt haben, indem er sie an den Ohren gezogen, geschlagen, verbal herabgewürdigt, in der Nahrung eingeschränkt und durch einschüchternde Äusserungen sowie durch Zerstören von persönlichen Gegenständen in Angst versetzt haben.

- 5.2 Das Zwangsmassnahmengericht schätzte die Aussagen der Geschädigten als vor derhand glaubhaft ein und bejahte gestützt darauf den dringenden Tatverdacht der dem Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt vorgeworfenen einfachen Körperverletzung, Drohung, Nötigung (evtl. Versuchs dazu) und Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht. Ebenso erachtete es die Voraussetzungen der Kollusionsgefahr als erfüllt, da die Aufklärung hochgradig von den Aussagen der – zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids nicht parteiöffentlich befragten – Geschädigten abhängt, welche aufgrund des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses besonders kollusionsanfällig seien. Das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers spreche zudem für einen fortbestehenden Kollusionswillen. Vor diesem Hintergrund liess das Zwangsmassnahmengericht die Prüfung der von der Staatsanwaltschaft ebenfalls angerufenen Ausführungsgefahr offen und ordnete hinsichtlich der Geschädigten und/oder der Kinder F._____ und G._____ ein umfassendes Kontaktverbot (sei es direkt oder indirekt über Drittpersonen) sowie ein Annäherungsverbot von 150 Metern (einschliesslich deren Wohnsitzes, des Wohnsitzes der Grosseltern von F._____ und G._____, des Arbeitsplatzes der Geschädigten sowie der Schul- und Betreuungseinrichtungen der Kinder) an.
- 5.3 Die amtliche Verteidigung brachte im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht vor, der dringende Tatverdacht lasse sich angesichts des frühen Verfahrensstands nicht wirksam bestreiten, jedoch fehle es an einem besonderen Haftgrund. Ihr Klient sei jedoch mit den von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen einverstanden. Im Beschwerdeverfahren stellt der Beschwerdeführer nun aber – unter Verweis auf die Vorkommnisse der letzten Tage – sämtliche Haftvoraussetzungen in Abrede. Dies mit der Begründung, dass das Zwangsmassnahmengericht den dringenden Tatverdacht allem voran mit den glaubhaften Aussagen der Geschädigten und mit Fotos von Verletzungen ihres Sohnes F._____ begründet habe. In der Zwischenzeit habe die Geschädigte ihre Aussagen jedoch in grossen Teilen wiederholt zurückgezogen. Nach- oder auch nur Hinweise auf eine insoweit durch ihn erfolgte Beeinflussung der Geschädigten lägen keine vor. Weiter sei nicht erwiesen, dass er kolludieren würde. Er halte sich an die Anordnungen des Zwangsmassnahmengerichts. Die parteiöffentliche Einvernahme seiner Lebenspartnerin finde am 20. Juli 2026 statt und sei damit im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids bereits erfolgt. Aus seinem Aussageverhalten lasse sich ausserdem nicht ohne Weiteres auf Kollusionsgefahr schliessen, mache er doch lediglich von seinem Recht als beschuldigte Person Gebrauch. Zudem werde eine Beeinflussung der Geschädigten durch dieses Aussageverhalten nicht

wahrscheinlicher als wenn er Aussagen gemacht hätte. Und schliesslich sei auch die von der Staatsanwaltschaft im Antrag auf Anordnung von Ersatzmassnahmen erwähnte Ausführungsgefahr nicht gegeben. Er habe keine Drohungen ausgesprochen und er distanziere sich von jeglicher Ausführungsgefahr. Mangels hinreichenden Tatverdachts und eines besonderen Haftgrunds lasse sich der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts und die Fernhaltung somit nicht länger aufrechterhalten.

6.

6.1 Dass das Zwangsmassnahmengericht zum Zeitpunkt seines Entscheids den dringenden Tatverdacht, die Kollusionsgefahr und die Verhältnismässigkeit der Anordnung von Ersatzmassnahmen bejaht hat, ist nicht zu beanstanden. Indessen sind die Haftvoraussetzungen im Beschwerdeverfahren nach den zum Beschlusszeitpunkt unterbreiteten Akten zu beurteilen, weshalb die dem Zwangsmassnahmengericht nicht bekannten resp. seit dessen Entscheid eingetretenen Tatsachen und deren Auswirkungen auf die Haftvoraussetzungen einer näheren Prüfung zu unterziehen sind.

6.2 Aktenkundig hat die Geschädigte gegenüber dem fallverantwortlichen Polizeibeamten und der Staatsanwaltschaft wiederholt ihre gegenüber dem Beschwerdeführer vorgebrachten Anschuldigungen zurückgenommen. Auch erklärte sie gegenüber der Staatsanwaltschaft ihr Desinteresse an einer Strafverfolgung ihres Partners. Es kann an dieser Stelle auf die mit Beschwerde eingereichten Beilagen (diverse E-Mails/Schreiben der Geschädigten) verwiesen werden, in welchen die Geschädigte zusammengefasst ausgeführt hat, dass sie die Vorwürfe gegenüber ihrem Partner in einem Zustand grosser Wut und emotionaler Überforderung erhoben und den Geschlechtsverkehr nicht als Vergewaltigung erlebt habe. Ihre Grenzen seien respektiert worden, wenn sie «nein» gesagt habe. Sie und ihr Partner hätten einen heftigen Streit gehabt, in dessen Rahmen dieser gesagt habe, er werde ihr die Kinder wegnehmen, was in ihr grosse Angst ausgelöst habe. Sie habe in diesem Moment die Kontrolle über ihre Gefühle verloren. Ausserdem sei sie – u.a. bedingt durch ihre Schwangerschaft und Schlafmangel – sehr belastet. Ihr sei es nun wichtig, die Wahrheit richtigzustellen und Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen. Damit wolle sie ihren Partner nicht von jeder Verantwortung freisprechen. Er trage aus ihrer Sicht durchaus einen Teil der Verantwortung für ihre Konflikte. Morddrohungen hätten aber nicht stattgefunden. Ihren Sohn F._____ habe ihr Partner lediglich zweimal an den Ohren genommen. Sie sei jedoch nicht anwesend gewesen und könne daher keine eigenen Wahrnehmungen schildern. Sie bitte um Aufhebung der Ersatzmassnahmen, da ihr die Begleitung und Unterstützung durch ihren Partner – gerade mit Blick auf ihre Schwangerschaft, aber auch im Alltag – sehr wichtig sei und sie und ihre Kinder ihren Partner resp. ihren «Bonuspapa» vermissten. Von ihm gehe keinerlei Gefahr für sie und/oder ihre Kinder aus. Sie habe zudem erkannt, dass sie selbst psychologische Unterstützung benötige und werde sich darum bemühen. Für die Unterstützung durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend: KESB) sei sie sehr dankbar, nehme diese ernst und sei zuversichtlich, dass sie mit professioneller Unterstützung eine stabile und sichere Zukunft als Familie gestalten könnten.

7.

7.1 Im Haftprüfungsverfahren geht es nicht darum, den Schuldbeweis zu erbringen, sondern den dringenden Tatverdacht zu belegen. Somit ist bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 330 E. 2.1 und 143 IV 316 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_203/2024 vom 11. März 2024 E. 5.1, 7B_184/2024 vom 4. März 2024 E. 2.2 und 7B_928/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 4.1). Bei Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 143 IV 316 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 7B_224/2026 vom 19. März 2026 E. 3.4).

7.2 Nach Prüfung der Akten gelangt die Beschwerdekammer zum Schluss, dass der dringende Tatverdacht der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Taten (einschliesslich Vergewaltigung) trotz Widerrufs der Erstaussagen derzeit weiterhin zu bejahen ist:

7.2.1 Die Geschädigte, welche mit dem Beschwerdeführer seit rund einem Jahr eine Beziehung führt und seit 22. April 2026 – gemeinsam mit ihren zwei, aus einer früheren Beziehung stammenden Kindern – in einer Wohnung zusammenlebt, gab anlässlich ihrer ersten Einvernahme am 2. Juli 2026, 14:30 Uhr, im Rahmen der freien Erzählung Folgendes zu Protokoll (Z. 41-102):

Gestern Abend, etwas ab 23:00 Uhr fing es an mit normalen Diskussionen über die Kinder. Als Mutter machte ich ihm klar, egal wie gut er es meint, dass ich als Mutter das Recht habe dazu etwas zu sagen. Es ging darum, dass er am Morgen, meinem 4 Jährigen Sohn nur einen Apfel zu Frühstück gibt. Er will testen, ob sein Verhalten, dann immer noch gleich ist. Ich sagte, dass ich dies nicht korrekt finde, da mein Sohn viel isst. Und ich finde das Frühstück am wichtigsten. Kurz darauf hat er mich beschumpfen. Ich solle F._____ nehmen und Hilfe suchen. Wir seien beide psychisch krank. Er sagte schlimme Worte. Mir sagte er zum Beispiel: Schlampe, Nutte, Psychotante, ich sei gleich gestört wie mein Vater. Ich hätte wohl zu wenig Schläge von meinem Vater erhalten. Darum müsse er mich wohl wieder schlagen. Ich bin in der 5. Schwangerschaftswoche und er sagte, er wünsche, dass dieser Bastard in mir hoffentlich, wie ich verrecken werde.

Zu meinem Sohn sagte er Sache wie, er sei von einer Nutte ein Nuttensohn und ein kleiner Bastard. Er habe einen psychischen Schaden. Dies sagt er täglich. Er sagt wirklich böse sagen zu ihm. Er sagt auch zu ihm, dass seine Mutter ihn nicht gerne haben würde.

Ich versuchte normal mit ihm zu sprechen und dies respektvoll. Kurz darauf eskalierte er mit Beschimpfungen, Drohungen, Morddrohungen und gibt mir das Gefühl, dass ich nicht Wert sei. Er sagte

bezüglich Drohungen, dass wenn ich wirklich gehe und mich trenne, dass ich sehen werde, was passieren wird. Es würde mir das gleiche passieren wie seiner Ex- Freundin. Und er sagte, dass er mich und meinen Sohn irgendwann umbringen werde. Er werde uns aufschlitzen, aufhängen und kaltblütig ausbluten lassen. Dies sagte er sehr oft. Ich suchte das Gespräch und ich lief ihm hinter nach. Ich habe ihn nie zuerst angelangt. Nur als ich ihn stoppte und sagte: «Jetzt sprechen wir zusammen.» Er sagte mir immer ich solle weg, da er mich sonst umbringen würde. Er lief in die Küche und hielt die Ohren zu. Er sagte sehr oft für sich: «Bitte bring sie nicht um». In der Zwischenzeit ging er eine Rauchen und ich suchte vor dem Schlafen gehen das Gespräch. Er lief neben mir durch und sagte: «Gesehsch jetzt» und lief zu meinem Sohn ins Zimmer. Dies war um ca. 01:00 Uhr. Er provozierte und sagte ihm, dass ich gegangen sei. Seine Absicht war es, dass mein Sohn erwachte und nicht mehr schlafen kann. Und mich noch mehr zu ärgern. Als ich ihn fragte, weshalb er dies macht, sagte er zu mir, dass wenn mein Sohn und meine Tochter ihn am Morgen wecken könne, kann er dies auch. Um ca. 03:30 Uhr kam es aufgrund einer weiteren Diskussion spuckte er mich an und würgte mich. Er würgte mich mit beiden Händen. Er würgte mich schon einmal, damals nur mit einer Hand, mit der rechten Hand glaube ich. Damals sagte er mir, ich sei in seine Hand gelaufen. Ich habe bemerkt, dass es wohl immer schlimmer wird. Ich ging um ca. 04:00 Uhr auf den Balkon eine rauchen und er machte einen Elefanten und ein Bild kaputt. Es beruhigte sich, es gab aber noch kleine Provokationen. Ich habe es dennoch geschafft, ins Bett zu gehen und zu schlafen. Obwohl er mir sagte, wenn ich schlafen würde, würde etwas passieren. Wir einigten uns im gleichen Bett zu schlafen. Als ich einschlief, hat er mir fest die Hose heruntergerissen. Ich wusste, dass wenn er aggressiv ist, Geschlechtsverkehr haben muss und wieder herunterzukommen. Ich wollte ihm sagen, dass ich nicht möchte und da getraue ich mich eigentlich auch. Aber da ich es nicht schlimmer machen wollte, habe ich nichts gesagt. Ich hätte mich auch nicht wehren können, da er meine beiden Hände festhielt. Ich glaube, wenn ich etwas gesagt hätte, hätte er mich kaputtgeschlagen. Es kam zum Geschlechtsverkehr. Kurz darauf ging ich aufs WC und wieder ins Bett, bis mein Sohn mich geweckt hat.

Mein kleiner Sohn weckte mich eben und ich frühstückte mit ihnen. Ich ging mit den Kindern nach draussen. Ich war auf dem Spielplatz und machte diverse Anrufe. Ich rief sogar der Polizei an. Danach ging ich nach Hause und es kam erneut zu einer Diskussion. Ich wollte kochen. Er war am Gamen. Er rief den Kindern sie sollen leise sein, da er Ruhe haben möchte. Kurz darauf erklärte ich ihm, dass es ja Kinder seien und er sein Headset tragen solle. Er sagte, ich solle schauen, dass in 3 Minuten alles still sei, da es sonst «Chlepf, und zwar richtig».

Er sagte, er werde meinem Ex anrufen und schauen, dass meine Kinder mir weggenommen werden. Also er wollte Unterstützung von meinem Ex. Ich habe dieses Telefonat aber nicht gross mitbekommen, aber habe gehört, dass er viele Sachen über mich gesagt hatte. Er sagte, ich sei eine schlechte Mutter und ich hätte nie Kinder haben dürfen. Nach diesem Telefonat rief er meinem Vater an und fragte, ob er mich wieder zurücknehmen könnte und ich respektlos sei. Aufgrund einer hier nicht relevanten Vorgeschichte sagte mein Vater zu ihm, er sei der, der kein Respekt habe. Auf jeden Fall hat mein Freund, dann meinen Vater am Telefon extrem beleidigt. Er sagte ihm er sei ein Hurensohn und das er seine Mutter «ficken» werde. Klar mein Vater gab darauf auch retour. Ich war enttäuscht und wütend. Ich habe so ein Telefonat zwischen den beiden nie erwartet. Er ging nach draussen telefonieren. Er sagte: «nach diesem Telefonat werde sich alles ändern.» Dann kam auch schon die Polizei. Kurz bevor ich am Mittag, also heute, nach Hause kam, fragte er mich per WhatsApp, ob es mir gefallen habe ohne Gefühle Sex zu haben.

Bezüglich des Geschlechtsverkehrs gab sie an, sie hätte ihn an seinem Oberschenkel angefasst, um ihm zu zeigen, dass sie es nicht wolle. Sie habe ihn weder geküsst noch irgendwelche Zärtlichkeiten gezeigt, sondern leise geweint. Da sie

gewusst habe, dass er dies (Anmerkung der Kammer: zum Runterkommen) brauche, und aus Angst, dass andernfalls «fertig» sei, habe sie nichts gesagt. Sie habe den Geschlechtsverkehr nicht gewollt, sicherlich nicht nach diesem Streit. Die Frage, ob sie das Gefühl gehabt habe, der Beschwerdeführer hätte bemerkt, dass sie den Geschlechtsverkehr nicht möchte, bejahte sie (Einvernahmeprotokoll D. _____ vom 2. Juli 2026, 14:30 Uhr, Z. 109-118). Nachdem die erste (polizeiliche) Einvernahme um 18:30 Uhr beendet worden war, erfolgte gleichentags um 21:43 Uhr eine weitere (polizeiliche) Einvernahme durch eine weibliche Polizistin zum zuvor geschilderten Geschlechtsverkehr, wobei sie den gleichen Ablauf schilderte, mit der Ergänzung, dass der Beschwerdeführer «recht Lust» gehabt habe und dann sei es eigentlich bereits zum Geschlechtsverkehr gekommen. Sie sage sonst immer, wenn sie keine Lust auf Geschlechtsverkehr habe, was er jeweils akzeptiere; aber aufgrund des im Vorfeld Vorgefallenen habe sie gedacht, jetzt könne und dürfe sie ja nichts sagen (Einvernahmeprotokoll D. _____ vom 2. Juli 2026, 21:43 Uhr, Z. 41-52).

- 7.2.2 Trotz der späteren Widerrufe sind diese Opferaussagen gestützt auf eine vorläufige Würdigung weiterhin als glaubhaft zu bezeichnen. Sie weisen einen Detailreichtum auf, sind konsistent sowie kohärent und die Geschädigte schien den Beschwerdeführer nicht unnötig belasten zu wollen. So führte sie beispielsweise aus, dass ihr beim Würgen nicht schwarz vor Augen geworden sei, sie den Beschwerdeführer auch schon beschimpft habe (Einvernahmeprotokoll D. _____ vom 2. Juli 2026, 14:30 Uhr, Z. 237 f. und 244-246), es während des fraglichen Geschlechtsverkehrs zu keiner «Gewalt» gekommen und sein Küssen «intensiv und sanft» gewesen sei sowie, dass sie auch schon früher Geschlechtsverkehr nach einem Streit vollzogen hätten, dies jeweils aber – im Gegensatz zu vergangener Nacht – im gegenseitigen Einverständnis (Einvernahmeprotokoll D. _____ vom 2. Juli 2026, 21:43 Uhr, Z. 57, 120 und 221 f. i.V.m. Z. 47-49). Und schliesslich hielt sie fest, dass sie wisse, wie der Beschwerdeführer sei und tun könne, und es für sie keine Vergewaltigung gewesen sei (a.a.O. Z. 281 f.).

Demgegenüber bestehen erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit bzw. Freiwilligkeit des Rückzugs des Strafantrags bzw. der «Richtigstellung» durch die Geschädigte. Jedenfalls vermag die Begründung für den Widerruf (Wut und Überforderung) den dringenden Tatverdacht derzeit nicht zu entkräften. Die Geschädigte gab an, infolge des in der Nacht erfolgten Streits und der Aussage des Beschwerdeführers, wonach er schauen würde, dass die Kinder bei ihrem Ex-Mann untergebracht würden (was er denn auch nicht abzustreiten scheint [Protokoll der Hafteinvernahme vom 3. Juli 2026 Z. 103 ff.]), wütend gewesen zu sein, Angst gehabt zu haben und *in diesem Moment* die Kontrolle über ihre Gefühle verloren zu haben. Dass sie die (angeblich zu Unrecht erfolgten) Belastungen in diesem Zustand erhoben haben will, erscheint bereits aufgrund der zeitlichen Verhältnisse nicht nachvollziehbar, hat sie doch am Folgetag, als sie mit den Kindern nach dem Frühstück auf dem Spielplatz war, die Polizei angerufen (Einvernahmeprotokoll D. _____ vom 2. Juli 2026, 14:30 Uhr, Z. 84-86). Auch wenn zutreffen mag, dass die Geschädigte aufgrund ihrer Schwangerschaft und Schlafmangels belastet (gewesen) ist, vermag diese pauschale, ohne weitere Erläuterung erfolgte Erklärung den Umstand, dass die Anschuldigungen angeblich zu Unrecht erhoben worden sein sollen, nicht

stichhaltig zu begründen. Demgegenüber bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Geschädigte, welche den Beschwerdeführer scheinbar immer noch liebt, diesen wieder an ihrer Seite haben möchte (Protokoll deren Einvernahme vom 14. Juli 2026 Z. 121) und anscheinend von diesem wieder schwanger ist, beeinflussbar ist. Abgesehen davon, dass gerade in von häuslicher Gewalt geprägten Beziehungen ambivalentes Verhalten und Beeinflussungen notorisch sind, soll die Geschädigte aufgrund (auf sie) ausgeübten Drucks ihre Schwangerschaft im Februar 2026 beendet haben (anlässlich der Einvernahme vom 2. Juli 2026, 14:30 Uhr, Z. 169 ff. soll dies der Beschwerdeführer gewesen sein; anlässlich ihrer Einvernahme vom 14. Juli 2026 habe demgegenüber ihre Mutter Druck auf sie ausgeübt [Z. 96-113]). Weiter scheint es nach den ersten polizeilichen Einvernahmen zu Kontakten zwischen ihr und dem Beschwerdeführer gekommen zu sein (der Beschwerdeführer gab anlässlich der Hafteinvernahme vom 3. Juli 2026 an, dass sich seine Lebenspartnerin bei ihm entschuldigt und alles zurückgenommen habe [Z. 129 f. und 294]; ferner Berichtsrapport des fallverantwortlichen Polizeibeamten vom 14. Juli 2026, wonach er aufgrund verschiedener Umstände, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass in letzter Zeit mehrere Anrufe der beiden bei der Polizei eingegangen seien, wobei die Geschädigte und der Beschwerdeführer jeweils kurz nacheinander die Polizei kontaktiert hätten, vermute, dass die beiden miteinander in Kontakt stünden). Mit der Staatsanwaltschaft sind ferner die mündlichen (teils nach zögern/überlegen gemachten) Ausführungen der Geschädigten betreffend das Verfassen ihrer gegenüber der Staatsanwaltschaft erfolgten schriftlichen Stellungnahme resp. «Richtigstellung» nicht plausibel, will sie diese doch deshalb nicht handschriftlich verfasst, sondern mit KI generiert und am Laptop geschrieben sowie sich diese anschliessend gemailt und bei der Gemeinde ausgedruckt haben, weil sie – in einem Haushalt mit Kindern – kein Papier und keine Stifte zur Verfügung gehabt habe (siehe Einvernahmeprotokoll von D. _____ vom 14. Juli 2026 Z. 132-154). Dies weckt erhebliche Zweifel an der Urheberschaft durch die Geschädigte und Freiwilligkeit der «Richtigstellung» und damit des gezeigten Desinteresses an der Strafverfolgung.

Der Beschwerdeführer, der – vom Anspucken seiner Lebenspartnerin abgesehen – die Vorwürfe weitgehend bestreitet, räumte einzelne wenige Vorbringen seiner Lebenspartnerin gewissermassen ein (wie etwa, dass er deren Sohn an den Ohren gezogen und sie im Rahmen ihrer sexuellen Praktiken auch schon am Hals ergriffen sowie die Kontaktierung ihres Ex-Manns in Aussicht gestellt habe). Mehrheitlich rechtfertigt er seine Handlungen aber mit dem Verweis auf erzieherische Massnahmen resp. vor dem Hintergrund angeblicher Überforderung/Schwierigkeiten seiner Partnerin.

- 7.2.3 Gestützt auf die nach wie vor glaubhaften Erstaussagen der Geschädigten und deren kaum plausiblen Widerruf sowie vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Polizei einen mutmasslich vom Beschwerdeführer zerstörten Bilderrahmen sowie ein ebenfalls von diesem zerstörtes Plüschtier sichergestellt hat und bezüglich der Gesichtsverletzung des Sohnes eine Aufnahme vorliegt (Einvernahme der Geschädigten vom 2. Juli 2026, 14:30 Uhr, Z. 74, 222 und 274 f.; angefochtener Entscheid E. 4.2), ist der dringende Tatverdacht nach wie vor unverändert gegeben. Zumal der Beschwerdeführer angeblich per WhatsApp gefragt haben soll, wie denn

der Sex ohne Gefühle gewesen sei, ist zumindest derzeit auch der Verdacht einer Vergewaltigung zu bejahen (dass der entsprechende Chat nicht aktenkundig ist, schadet im Anfangsstadium des Verfahrens nicht). Daran ändert der Rückzug der Strafanzeige der Geschädigten resp. deren Desinteresseerklärung am Strafverfahren nichts. Bei den zu untersuchenden Straftaten handelt es sich um Officialdelikte, welche von Amtes wegen zu verfolgen sind. Im Weiteren käme beim Vergewaltigungsvorwurf eine Sistierung des Verfahrens (mit anschliessender allfälliger Verfahrenseinstellung) im Sinne von Art. 55a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) nicht in Betracht.

8. Ad Kollusionsgefahr

- 8.1 Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person andere Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrunds ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2, 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1 und 7B_417/2023 vom 4. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen). Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2, 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1 und 7B_985/2023 vom 4. Januar 2023 E. 4.2 mit Hinweisen). Fehlende (volumfängliche) Geständigkeit kann bei der Beurteilung der Kollusionsgefahr eine Rolle spielen, auch wenn sie, für sich allein genommen, eine solche nicht zu begründen vermag. Dies steht nicht im Widerspruch zum Aussageverweigerungsrecht (Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2 und 7B_474/2023 vom 6. September 2023 E. 4.2.1 f. mit Hinweisen).

8.2 Das Zwangsmassnahmengericht begründete die Kollusionsgefahr wie folgt (angefochtener Entscheid E. 5.2):

Im vorliegenden Fall gibt es mehrere konkrete Anhaltspunkte, welche die Kollusionsgefahr begründen: So lebte der Beschuldigte bis vor kurzem in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Opfer und deren zwei minderjährigen Kindern. Zu den zentralen Beweispersonen besteht bzw. bestand also ein Näheverhältnis. Die Akten scheinen sodann darauf hinzudeuten, dass das Opfer vom Beschuldigten schwanger ist. Anlässlich ihrer Befragung durch die Polizei gab das Opfer an, dass sie trotz des Vorgefallenen weiterhin Gefühle bzw. Liebe für den Beschuldigten empfinde. Sie könne das nicht steuern (polizeiliche Einvernahme Opfer vom 02.07.2026 Z. 239 ff.). Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten – wiederholte körperliche Gewalt, schwere Todesdrohungen sowie physische und psychische Misshandlungen des Opfers und der Kinder – sind vor erheblicher Schwere. Ihre Aufklärung hängt hochgradig von den Aussagen des Opfers ab, welche aufgrund von bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen besonders kollusionsanfällig sind. Es handelt sich um «Vier-Augen-Delikte». Das Opfer wurde noch nicht parteiöffentlich befragt. Ohne Anordnung von Ersatzmassnahmen bestünde die konkrete Gefahr, dass der Beschuldigte versuchen könnte, auf das Aussageverhalten des Opfers Einfluss zu nehmen, indem er beispielsweise Versprechungen macht oder sie (oder die Kinder) bedroht, sodass das Opfer später widersprüchliche Aussagen tätigt oder bereits gemachte Aussagen zurücknimmt oder relativiert. Das bisherige Verhalten des Beschuldigten spricht zudem für einen fortbestehen den Kollusionswillen: Vor der Polizei verzichtete er auf Aussagen. Gegenüber der Staatsanwaltschaft bestritt er die Vorwürfe weitgehend bzw. verharmloste sie deutlich. Er erhob eigene Vorwürfe gegen das Opfer und betonte seine eigene Führungsrolle. Dies deutet auf ein Bestreben hin, die Wahrnehmung des Opfers zu steuern und es unter Druck zu setzen.

Auch wenn dieser Erwägung aufgrund des Widerrufs der ersten (belastenden) Aussagen und der (mutmasslich) am 20. Juli 2026 erfolgten parteiöffentlichen Einvernahme der Geschädigten nicht mehr vollumfänglich gefolgt werden kann, ist der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr nach wie vor zu bejahen, zumal – wie bereits erwähnt – bei Ersatzmassnahmen ein geringerer Massstab an die erforderliche Intensität der Kollusionsgefahr angelegt werden darf als bei Untersuchungshaft (Urteil des Bundesgerichts 7B_1166/2025 vom 16. März 2026 E. 5.1; ferner Urteil des Bundesgerichts 1B_267/2013 vom 10. September 2013 E. 2.2.2, wonach nach gerichtlich verwertbarer Einvernahme keine derart grosse Kollusionsgefahr mehr bestanden habe, welche die Fortsetzung der Untersuchungshaft gerechtfertigt habe; Ersatzmassnahmen hätten ausgereicht). Die Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts zum Näheverhältnis, zu den Gefühlen der Geschädigten, zur Schwere der Tatvorwürfe, zur Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen und zum Verhalten des Beschwerdeführers haben nach wie vor Gültigkeit. Abgesehen davon, dass noch Auswertungen offen sein dürften (der Beschwerdeführer stellt die im angefochtenen Entscheid erwähnte Auswertung von Spuren und gesiegelter Datenträger [vgl. dort E. 6.5] nicht in Abrede) und die Beteiligten mit allfälligen, sich daraus ergebenden Ergebnissen erst noch parteiöffentlich konfrontiert werden müssten, ist der Beschwerdekammer nicht bekannt, ob die Geschädigte am 20. Juli 2026 tatsächlich parteiöffentlich einvernommen worden ist und bejahendenfalls, ob sie zu sämtlichen Anschuldigungen befragt worden ist. Jedenfalls hat die amtliche Verteidigung im Rahmen der Schlussbemerkungen auf eine Eingabe und damit auch auf die Einreichung des entsprechenden Protokolls verzichtet. Vor diesem Hintergrund ist derzeit davon auszugehen, dass der Be-

schwerdeführer nach wie vor auf das Aussageverhalten einwirken kann. Eine Neigung zur Kollusion lässt sich nicht nur mit seinem eigenen Aussageverhalten begründen, sondern auch damit, dass er angesichts der schweren Vorwürfe ein grosses Interesse daran hat, dass die Anschuldigungen nicht bestätigt werden. Weiter liegen Indizien dafür vor, dass es bereits zu Absprachen gekommen ist. So hat die Geschädigte anlässlich ihrer ersten Einvernahme den Beschwerdeführer für die Abtreibung verantwortlich gemacht (Ich hatte Druck und ich wollte die Abtreibung nicht. Er sagte mir, wenn ich nicht Abtreiben würde, würde er schon wissen, wie er das Kind töten kann. Aber als ich dann abgetrieben habe, war dann auch nicht gut. Er hat wie ein Hass auf mich. [Einvernahmeprotokoll von D. _____ vom 2. Juli 2026, 14:30 Uhr, Z. 169-171]). Anlässlich ihrer Befragung vom 14. Juli 2026 führte sie dann aber aus, sie und der Beschwerdeführer hätten das Kind gewollt und es sei ihre Mutter gewesen, die sie unter Druck gesetzt habe (Ich wurde von meiner Mutter verbal recht unter Druck gesetzt, damit ich das Bebe abtreibe. Ihre einzige Aussage von ihr war damals «das wird deinem Sohn nicht guttun». Sie meinte, mein Sohn brauche sein Mami. [...] Ich war lange dagegen. Mein Partner und ich wollten es. Wir wissen, dass es für ihn schwierig ist Papi zu werden. Meine Mutter hat mir dann das täglich eingeredet. Ich konnte dann nicht mehr zuhören und habe abgetrieben. Das war der grösste Fehler, den ich jemals gemacht habe. [Einvernahmeprotokoll von D. _____ vom 14. Juli 2026 Z. 105-113]). Wie bereits erwähnt (E. 7.2.1 hiervor), räumte der Beschwerdeführer ein, dass sich seine Lebenspartnerin zwischenzeitlich bei ihm entschuldigt und alles zurückgenommen habe (Hafteinvernahme vom 3. Juli 2026 Z. 129 f. und 294), und auch die Polizei vermutet, dass es zwischen den beiden zu Kontaktaufnahmen gekommen ist. Ausserdem verneinte der fallverantwortliche Polizeibeamte die Behauptung der Geschädigten, wonach sie die Kontaktdaten der amtlichen Verteidigung von ihm erhalten habe (vgl. Berichtsrapport des fallverantwortlichen Polizeibeamten vom 14. Juli 2026).

Angesichts der schweren Vorwürfe ist im Übrigen auch zu befürchten, dass der Beschwerdeführer das Umfeld der Geschädigten (wie beispielsweise deren Eltern [vgl. Haftantrag vom 3. Juli 2026 Ziff. 4]) allein durch seine Anwesenheit bedrängen und diese damit in ihrem Aussageverhalten beeinflussen könnte. Entsprechend wurde auch das Domizil der Grosseltern im Annäherungsverbot aufgenommen (siehe dazu den Haftantrag vom 3. Juli 2026 Ziff. 4).

- 8.3 Zusammengefasst bestehen somit konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer im Falle der Aufhebung der Ersatzmassnahmen direkt oder indirekt Einfluss auf die Geschädigte nehmen oder deren Eltern belästigen könnte, welche dann ihrerseits womöglich ihr Aussageverhalten anpassen könnten. Die Abklärung des Sachverhalts ist noch nicht abgeschlossen und gerade in Fällen häuslicher Gewalt ist ambivalentes Verhalten der Opfer nicht ungewöhnlich, sodass nicht ausgeschlossen ist, dass ohne Beeinflussungsversuche auch von einem Widerruf wieder Abstand genommen wird (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau SBK.2023.188 vom 13. Juli 2023 E. 3.4.3).
9. Und schliesslich können die angeordneten Ersatzmassnahmen auch unter Verhältnismässigkeitsaspekten nicht beanstandet werden (vgl. Art. 197 Abs. 1 Bst. c und d StPO).

Das vom Zwangsmassnahmengericht angeordnete umfassende Kontaktverbot sowie das verfügte Annäherungsverbot von 150 Metern in Bezug auf das Opfer, deren Kinder sowie diverse Örtlichkeiten (Wohnung des Opfers; Wohnung der Grosseltern; Arbeitsort des Opfers, Schul- und Betreuungsorte der Kinder) erweisen sich in ihrer Gesamtheit als geeignet und erforderlich, um der weiterhin bestehenden Kollusionsgefahr wirksam zu begegnen und die wahrheitsgetreue Ermittlung des Sachverhalts zu ermöglichen. Wie das Zwangsmassnahmengericht insoweit zutreffend festhält, unterbinden sie die direkte oder indirekte Kommunikation sowie physische Begegnungen. So können unbeeinflusste Aussagen sowie die Aussagebereitschaft gesichert werden. Mildere Massnahmen, etwa solche, die auf Freiwilligkeit beruhen, würden angesichts des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung (es handelt sich um schwere Vorwürfe im Rahmen häuslicher Gewalt, auch gegenüber Kindern) nicht ausreichen, um die wahrheitsgetreue Ermittlung des Sachverhalts zu gewährleisten. Schliesslich sind die angeordneten Massnahmen auch zumutbar, da sie dem Beschwerdeführer weder die freie Bewegung noch die Ausübung einer allfälligen Erwerbstätigkeit oder den Aufbau und das Ausleben sozialer Beziehungen in einem unverhältnismässigen Umfang verunmöglichen. Dass dem Beschwerdeführer derzeit eine Rückkehr in die gemeinsame Wohnung und ein Kontakt zu den Kindern ebenso wenig möglich ist wie die Teilhabe an der (angeblichen) Schwangerschaft ist hinzunehmen. Der Umstand, dass sich die Geschädigte scheinbar Unterstützung und Begleitung durch ihren Partner wünscht und Letzterer dies auch gewähren möchte, ändert nichts an der Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahmen. Dasselbe gilt, soweit die Geschädigte keine Kindeswohlgefährdung sieht und sowohl der Beschwerdeführer als auch die Geschädigte in Kontakt mit dem Sozialdienst resp. der KESB und/oder Mütter- und Väterberatung stehen.

Die Ermittlungen wurden erst am 2. Juli 2026 aufgenommen und stehen somit erst ganz am Anfang. Vor diesem Hintergrund und der noch zu tätigenden Ermittlungshandlungen (Auswertung von Spuren und offenbar gesiegelten Datenträgern, Konfrontation mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen, weitere parteiöffentliche Befragungen) kann nicht beanstandet werden, dass das Zwangsmassnahmengericht den für die weitere Ermittlung erforderlichen Zeitbedarf von drei Monaten als mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar befunden hat. Des Weiteren ist im Falle einer Verurteilung mit einer Sanktion zu rechnen, die deutlich schwerer wiegt als die mit den beantragten Ersatzmassnahmen einhergehende Einschränkung der persönlichen Freiheit. Die Ersatzmassnahme ist offensichtlich verhältnismässig.

10. Gestützt auf das Ausgeführte ergibt sich, dass sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Das bis zum 2. Oktober 2026 angeordnete Kontakt- und Annäherungsverbot ist demnach nicht zu beanstanden. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und abzuweisen.
- 11.
- 11.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'800.00, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Anders als er dafürzuhalten scheint (siehe Rechtsbegehren 2), ist die Kostentra-

gungspflicht nicht im Endentscheid festzulegen. Der Ausgang des Hauptverfahrens hat keinen Einfluss auf die Kostenverteilung im vorliegenden Rechtsmittelverfahren.

- 11.2 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____ (per Einschreiben)
 - Staatsanwalt C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsident H. _____ (mit den Akten – per Einschreiben)
- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 23. Juli 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Horisberger

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

i.V. Gerichtsschreiber Rubli

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.